

## Allgemeine Anliefervorschriften der Lindauer DORNIER GmbH (LiDO)

### 1. Lieferpapiere

Sämtliche Dokumente, welche zur Identifizierung der Ware benötigt werden, müssen auf Deutsch und/oder Englisch zur Verfügung gestellt werden. Für **jede Anlieferung** muss der Lieferant einen Lieferschein und eine Packliste erstellen, sodass die Produkte eindeutig identifiziert werden können. Die Dokumente müssen sicher, geschützt und transportfest am Packstück befestigt werden.

#### 1.1 Lieferschein

**Der Lieferschein muss zwingend folgende Angaben enthalten:**

- Empfänger und Lieferant
- Bestellnummer
- Bestellposition
- LiDO Materialnummer
- Anlieferadresse (siehe Bestellung)
- Liefermenge
- Hinweise auf ESD-Richtlinien (Elektronikbauteile)
- Lieferscheinnummer
- Lieferdatum

**Wenn möglich sollten auch folgende Inhalte vermerkt werden:**

- PSP-Elemente-Nummer
- Darstellung als Barcode

#### 1.2 Packliste

**Die Packliste muss folgende Inhalte enthalten:**

- Bestellnummer
- Bestellposition
- LiDO Materialnummer (Packstückinhalt)
- Packmittel (Kiste, Verschlag, etc.)
- Abmessung und Gewicht
- Stückzahl
- Packlistennummer
- PSP-Elemente-Nummer
- Hinweis/Verknüpfung pro Position zu Lieferantenzeichnungen/ Dokumentation

#### 1.3 Frachtbrief

Bei jeder Übergabe muss der Lieferant dem Spediteur einen Frachtbrief aushändigen. Dieser muss den Namen des

Spediteurs, die Bestellnummer und die Art (Inhalt, Gewicht, Abmessung)/die Anzahl der Ladungsträger enthalten.

#### 1.4 Zollpapiere

Die Zollpapiere beinhalten Handelsrechnungen bzw. Zoll-Rechnungen und Original-Präferenzpapiere. Sowie jegliche sonstige Dokumente, welche für den Import benötigt werden.

### 2. Verpackung

#### 2.1 Korrosionsschutz

Die Bauteile müssen ausreichend mit Korrosionsschutz verpackt werden, sodass eine Einlagerung von 24 Monaten gewährt werden kann. Die Auswahl der Methode muss gemäß den Eigenschaften des Packgutes, der Vorkonservierung und des Konservierungsmittels erfolgen.

#### 2.2 Verpackung

1. Die Ware muss mit einer handelsüblichen, stabilen, qualitativen und transportfähigen Verpackung (Kiste, Verschläge) geschützt werden, damit das Bauteil stabilisiert und von sämtlichen äußeren Einflüssen abgesichert sowie eine Stapelung der Ware ermöglicht werden kann. Dabei muss der Sicherheitsabstand eingehalten werden (3 cm zwischen Ware und Kiste). Die Verpackung ist gemäß den Eigenschaften des Bauteils, des Transportweges und der Transportart so zu wählen, dass diese alle Erfordernisse des Transportes und der Lagerung aushält.
2. Weiterhin muss mit einer Sperrschicht (Doppelpackpapier) das Bauteil vor Temperatur und Feuchte geschützt werden.
3. Ferner müssen Lieferungen mit einer
  - Breite > 2,30 m
  - Höhe > 2,55 m
  - Länge > 13,46 m
 per Flat verschickt werden. Wenn zusätzlich eine Kiste verwendet wird, muss eine Seite verschraubt

und mit einer roten Markierung der Hinweis „OPEN HERE“ angebracht werden. (Für Zollbeschau)

4. Zudem ist darauf zu achten, dass die Verpackung einwandfrei gesichert/verschlossen ist (z.B. durch Deckelunterzüge, Anschlagbleche, PE-Folie).
5. Werden beim internationalen Versand Vollholzverpackungen benutzt, müssen die Vorgaben des IPPC-Standards ISPM Nr. 15 eingehalten sowie auf der Verpackung gekennzeichnet werden.

### 3. Kennzeichnung

#### 3.1 Allgemein

**Eine vollständige Kennzeichnung muss nach DIN 55 402 T2 aus drei Teilen bestehen:**

Leitmarke, Informationsmarkierung und Handhabungshinweis.

1. Die Leitmarke wird dabei von der LiDO zur Verfügung gestellt.
2. Die Informationsmarkierung muss der Lieferant selbst versehen.
3. Bei den Symbolen der Handhabungshinweise muss der Lieferant die Standards ISO 780 und DIN 55 402 einhalten.
4. Alle Papiere (Kennzeichnungen, Packliste, Lieferschein) sind so am Packstück anzubringen, dass diese sich während des Transportes nicht lösen.

#### 3.2 Externer/Anderer Anlieferort als Lindau/Esseratsweiler/Pfronten

Die Informationsmarkierungen werden bei Anlieferungen zu unserem Sammelager von der LiDO zur Verfügung gestellt. Dabei muss der Lieferant bei Versandbereitschaft unserer Verpackungsabteilung F61 eine Packliste (Pflichtangaben siehe Punkt 1.2) über die E-Mail-Adresse:

**sm.verpackung@lindauerdornier.com** bekannt geben. Daraufhin erhält der Lieferant eine Ladeliste, einen Versandauftrag und Markierungen. Letztere

müssen an allen 4 Seiten des Packstückes sicher angebracht werden.



Abbildung 1 Markierung

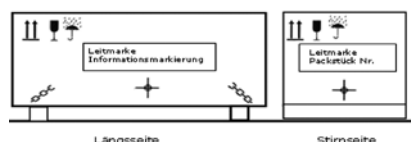


Abbildung 2 Kistenmarkierung

Alle Papiere (Packliste, Lieferschein, Markierungen, Versandauftrag, Ladeliste) sind so am Packstück anzubringen, dass diese sich während des Transportes nicht lösen.

#### 4. Warenanlieferzeiten

##### Öffnungszeiten Wareneingang LiDO

###### Esseratsweiler

Montag–Donnerstag  
07:00–16:00 Uhr

Freitag  
07:00–13:00 Uhr

###### Lindau

Montag–Donnerstag  
07:00–12:00 Uhr  
13:00–15:30 Uhr

###### Freitag

07:00–12:00 Uhr  
13:00–14:30 Uhr

##### Öffnungszeiten Wareneingang

###### Tiemann (Bremerhaven)

Montag–Freitag  
06:00–14:00 Uhr

#### 5. Transport und Lieferung

1. Sofern hierzu keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden, gelten die allgemeinen Einkaufsbedingungen.
2. Die Transportversicherung der LiDO versichert jegliche Transporte bei welchen die LiDO der Frachtführer ist. Jedoch werden in keinem Fall Transportschäden gedeckt, welche durch mangelnde Verpackung/Verladung verursacht werden. Hierbei hat der Lieferant die Verantwortung zu tragen.

#### 6. Sonstiges

Bei Nichtbeachten der Vorschriften wird die Annahme verweigert und die Ware kostenpflichtig zum Absender zurückgeschickt. Die Kosten für Mehraufwand hat dabei der Lieferant zu tragen.

#### 6.1 Ausnahmeregelungen

Sämtliche Abweichungen von den allgemeinen Anliefernvorschriften müssen von der LiDO genehmigt werden.

#### 6.2 Mitgeltende Vereinbarungen

1. Die allgemeinen Anliefernvorschriften befreien den Lieferanten nicht von den aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen.
2. Die Basis dieser allgemeinen Anliefernvorschriften ist das „Allgemeine Verpackungshandbuch“ der LiDO, welches weiterhin seine Gültigkeit behält.
3. Für WalzenAnlieferungen gelten besondere Vorschriften. Diese müssen der LiDO „Verpackungsvorschrift für Walzen“ entnommen werden.
4. Dazu müssen die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ der LiDO beachtet werden.